

Satzung des fit & fun 99 Waltersdorfer Fitness und Aerobic Verein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 29.03.1999 gegründete Sportverein führt den Namen „fit & fun 99 Waltersdorfer Fitness und Aerobic Verein e.V. (Kurzbezeichnung: fit & fun 99 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waltersdorf, Berliner Str. 1 und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der fit & fun 99 e.V. ist ordentliches Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des Kreissportbundes Dahme-Spreewald.
5. Die Abteilungen mit Spiel- und Wettkampfbetrieb streben die Mitgliedschaft in den zuständigen Fachverbänden an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit zu dienen. Er bietet in den einzelnen Sportarten einen regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb an, geleitet von ausgebildeten Trainern und Übungsleitern.
2. Der fit & fun 99 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des fit & fun 99 e.V. Kann jede natürliche Person werden.
2. Der fit & fun 99 e.V. besteht aus
 - sportlich aktiven Mitgliedern
 - passiven und fördernden Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren

& 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins zu beantragen. Der Ausnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an den Vereinsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Beitrittsgebühr gezahlt hat.

4. Personen, die sich um die Förderung des Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge. Am letzten Trainingstag ist der Mitgliedsausweis beim Vorstand abzugeben.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz
 - zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Ausnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Passive und fördernde Mitglieder des fit & fun 99 e.V. haben beratende Stimme.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die eigenen bzw. die dem fit & fun 99 e.V. durch Dritte überlassenen Einrichtungen und Anlagen zu nutzen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des fit & fun 99 e.V. sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand
2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des fit & fun 99 e.V. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im erste Quartal statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand durch Veröffentlichung / Aushang in den Abteilungen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Pflichten
 - Beratung und Beschlussfassung über gem. Ziffer 5 eingegangener Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen 2/3 Mehrheit und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Mitgliederversammlungen und Wahlen sind zu protokollieren. Anträge und Beschlüsse in der Reihenfolge ihrer Behandlung festzuhalten. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der vereinsüblichen Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - die Einberufung es von 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks
 - und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - alle Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - die Leiter der zeitweilig berufenen Ausschüsse
 - der Vereinsjugendleiter
2. Der Vereinsrat tagt auf Einladung des 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr
3. Dem Vereinsrat obliegen:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung und der Erlass von Vereinsordnungen
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Entscheidung über Berufungen wegen Ablehnungen
 - die Beschlussfassung über Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung von Beschlüssen

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder vertreten.
3. Den Gesamtvorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind. Die Satzungen, die Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für seine Tätigkeit bindend. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Zum Mitglied des Vorstand kann gewählt werden, wer Mitglied im fit & fun 99 e.V., volljährig und geschäftsfähig ist.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der fit & fun 99 e.V. eine Geschäftsordnung, eine Studio-Ordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und bei Bedarf eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung.
2. Die Ordnungen sind für alle Organe und Leitungen sowie alle Mitglieder des fit & fun 99 e.V. verbindlich.
3. Die Ordnungen werden durch den Vereinsrat erarbeitet, beschlossen und erlassen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden ihm Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen
- Ausschluss gem. § 5 Ziffer 4 der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen, mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch. Der Zugriff auf die Finanzunterlagen ist ihnen jedoch auf Verlangen jederzeit zu gewähren. Die Ergebnisse ihrer Überprüfung sind durch sie zu protokollieren und zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung und der Abteilungsleiterversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Abteilungsleitungen und des Vorstandes.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln werden.
4. Bei der Auflösung des fit & fun 99 e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waltersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des fit & fun 99 e.V. am 29.03.1999 in Kraft. Im Außenverhältnis wird sie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.